

PIRELLI Deutschland GmbH
 Postfach 4014 80 • 80714 München
 Telefon (089) 14908-302 • Fax (089) 14908-510

Seite 1 / 3

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG FÜR REIFEN- UMRÜSTUNGEN AN YAMAHA-KRAFTRÄDERN

Nr. 26049 / 16

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine BESCHRÄNKUNG in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.
 Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S. 627).

ABE / EG BE Nr.	Handelsbezeichnung	Fahrzeugtyp	Felgenreiße Reifendruck
	GTS 1000; A	4 BH; 4 HH; 4 FV	3.50 • 5.50 2.50 • 2.60

Bereifung vorne

Bereifung hinten

1) 120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Roadtec 01 Fr.	180/55 ZR 17 M/C (73W) TL Roadtec 01
1) 120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Sportec M7 RR M Fr.	180/55 ZR 17 M/C (73W) TL Sportec M7 RR
1) 120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Roadtec 01 Fr.	180/55 ZR 17 M/C (73W) TL Roadtec Z8 Interact M
1) 120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Roadtec 01 Fr.	180/55 ZR 17 M/C (73W) TL Roadtec Z8 Interact O
1) 120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Roadtec Z8 Interact M Fr.	180/55 ZR 17 M/C (73W) TL Roadtec 01
1) 120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Roadtec Z8 Interact M Fr.	170/60 ZR 17 M/C (72W) TL Roadtec Z8 Interact M
1) 120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Roadtec Z8 Interact Fr.	180/55 ZR 17 M/C (73W) TL Roadtec Z8 Interact O
1) 120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Roadtec Z8 Interact M Fr.	170/60 ZR 17 M/C (72W) TL Roadtec Z6
1) 120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Roadtec Z8 Interact M Fr.	180/55 ZR 17 M/C (73W) TL Roadtec Z8 Interact M
1) 120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Roadtec Z8 Interact M Fr.	180/55 ZR 17 M/C (73W) TL Roadtec Z8 Interact O
1) 120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Roadtec Z6 Interact#	170/60 ZR 17 M/C (72W) TL Roadtec Z6
1) 120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Roadtec Z8 Interact Fr.	180/55 ZR 17 M/C (73W) TL Roadtec Z8 Interact#

= Auslaufreifen

1) Die angegebene Bereifung stimmt NICHT mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Übereinstimmungs-Bescheinigung, der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei der Montage der Reifen liegt somit eine Änderung nach §19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauweisen, insbesondere die Anforderungen nach Kap.1, Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§19 Abs.3 Nr.2 StVZO).

Auflagen: Ja Nein

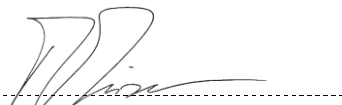
Art der Auflagen: _____

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN !

Die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.
 Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen. Diese Unbedenklichkeitsbescheinigung gilt auch für Fahrzeuge in der ungedrosselten Leistungsversion.

München, 15/01/2016

München, 15/01/2016



P. Misani
Entwicklung



K. Diepold

Das Original dieser Bescheinigung ist einzusehen
 unter: www.metzelermoto.com/www.pirellimoto.de



PIRELLI Deutschland GmbH
Postfach 4014 80 • 80714 München
Telefon (089) 14908-302 • Fax (089) 14908-510

Seite 2 / 3

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG FÜR REIFEN- UMRÜSTUNGEN AN YAMAHA-KRAFTRÄDERN

Nr. 26049 / 16

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine BESCHRÄNKUNG in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.
Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S. 627).

ABE / EG BE Nr.	Handelsbezeichnung	Fahrzeugtyp	Felgenreiße Reifendruck
	GTS 1000; A	4 BH; 4 HH; 4 FV	3.50 • 5.50 2.50 • 2.60

Bereifung vorne		Bereifung hinten	
1) 120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Roadtec Z8 Interact M Fr.		170/60 ZR 17 M/C (72W) TL Roadtec Z8 Interact#	
1) 120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Roadtec Z8 Interact M Fr.		180/55 ZR 17 M/C (73W) TL Roadtec Z8 Interact#	
1) 120/70 ZR 17 M/C (58W) TL ME Z4 B Fr.#		170/60 ZR 17 M/C (72W) TL ME Z4#	
1) 120/70 ZR 17 M/C (58W) TL ME Z4 Fr.#		170/60 ZR 17 M/C (72W) TL ME Z4#	
1) 120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Roadtec Z6 Interact#		170/60 ZR 17 M/C (72W) TL Roadtec Z6 Interact#	

1) 120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Angel GT Fr.		170/60 ZR 17 M/C (72W) TL Angel GT	
1) 120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Angel GT Fr.		180/55 ZR 17 M/C (73W) TL Angel GT	

1) 120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Angel ST Fr.		180/55 ZR 17 M/C (73W) TL Angel ST	
1) 120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Angel ST Fr.		170/60 ZR 17 M/C (72W) TL Angel ST#	
1) 120/70 ZR 17 (58W) TL MTR 23 B#		170/60 ZR 17 (72W) TL MTR 24#	
1) 120/70 ZR 17 (58W) TL MTR 23#		170/60 ZR 17 (72W) TL MTR 24#	

= Auslaufreifen

1) Die angegebene Bereifung stimmt NICHT mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Übereinstimmungs-Bescheinigung, der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei der Montage der Reifen liegt somit eine Änderung nach §19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauweisen, insbesondere die Anforderungen nach Kap.1, Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§19 Abs.3 Nr.2 StVZO).

Auflagen: Ja Nein

Art der Auflagen: _____

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN !

Die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.
Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen. Diese Unbedenklichkeitsbescheinigung gilt auch für Fahrzeuge in der ungedrosselten Leistungsversion.

München, 15/01/2016

München, 15/01/2016

P. Misani
Entwicklung

K. Diepold

Das Original dieser Bescheinigung ist einzusehen
unter: www.metzelermoto.com/www.pirellimoto.de



PIRELLI Deutschland GmbH
Postfach 4014 80 • 80714 München
Telefon (089) 14908-302 • Fax (089) 14908-510

Seite 3 / 3

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG FÜR REIFEN- UMRÜSTUNGEN AN YAMAHA-KRAFTRÄDERN

Nr. 26049 / 16

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine BESCHRÄNKUNG in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.
Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S. 627).

ABE / EG BE Nr.	Handelsbezeichnung	Fahrzeugtyp	Felgenreiße Reifendruck
	GTS 1000; A	4 BH; 4 HH; 4 FV	3.50 • 5.50 2.50 • 2.60

Bereifung vorne

Bereifung hinten

¹⁾ 120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Diablo Rosso Fr.#	170/60 ZR 17 M/C (72W) TL Diablo Rosso#
---	---

= Auslaufreifen

¹⁾ Die angegebene Bereifung stimmt NICHT mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Übereinstimmungs-Bescheinigung, der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei der Montage der Reifen liegt somit eine Änderung nach §19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauweisen, insbesondere die Anforderungen nach Kap.1, Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§19 Abs.3 Nr.2 StVZO).

Auflagen: Ja Nein

Art der Auflagen: _____

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN !

Die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.
Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen. Diese Unbedenklichkeitsbescheinigung gilt auch für Fahrzeuge in der ungedrosselten Leistungsversion.

München, 15/01/2016

München, 15/01/2016

P. Misani
Entwicklung

K. Diepold

Das Original dieser Bescheinigung ist einzusehen
unter: www.metzelermoto.com/www.pirellimoto.de